

Richtlinien zur Notengebung

Grundlagen

1. Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV, 27.05.08)
2. Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS, 07.05.02/28.05.04/1.8.08)
3. Lehrplan Volksschule (AHB 6.4)
4. Beschwerdeentscheide des Rechtsdienstes ERZ

Allgemeines

5. Die Notengebung ist Teil des Bildungsauftrags der Lehrkräfte gemäss Art. 38 des kantonalbernischen Mittelschulgesetzes (MiSG): „Die Lehrkräfte sind mit ihrem Unterricht massgeblich dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Bildungsgänge erfüllt werden.“
6. In der Erfüllung dieses Bildungsauftrages bemühen sich die Lehrkräfte durch eine transparente und nachvollziehbare Notengebung die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler zu fördern, indem sie
 - die Schülerinnen und Schülern ihre Stärken und Schwächen wahrnehmen lassen
 - die Eltern minderjähriger Kinder über deren Leistungsstand informieren
 - beiden den Leistungsvergleich mit den anderen Schülerinnen und Schülern der gleichen Klasse oder Lerngruppe ermöglichen.
7. Im Sinne ihres Bildungsauftrags sind die Lehrkräfte verantwortlich für die Notengebung in ihrem Unterricht. Sie nehmen diese Verantwortung im Rahmen der entsprechenden Gesetze und Verordnungen und der vorliegenden schulinternen Richtlinien wahr und sind im Rahmen des Dienstwegs die erste Anlaufstelle, wenn ihre Notengebung beanstandet wird.
8. Die Richtlinien dienen dazu, die Notengebung innerhalb der Schule möglichst einheitlich, vergleichbar, durchschaubar und beschwerdesicher zu machen.
9. Die Richtlinien stellen eine schulinterne Vereinbarung dar. Gemäss Feststellung des Rechtsdienstes ERZ haben sie damit den Stellenwert einer Verwaltungsverordnung und sind verbindlich.
10. Noten sind die Bewertung von Leistungen, die aufgrund des vorangegangenen Unterrichts erbracht werden.
11. Bewertet werden die Sachkompetenz (Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemäss Lehrplan) und auch die Fähigkeit zu selbständigem Denken und Arbeiten.
12. Die Schulleitung unterstützt die Lehrkräfte in der Erfüllung ihres Bildungsauftrages gemäss Art 38 des MiSG und in der Notengebung im Rahmen der entsprechenden Gesetze und Verordnungen und der schulinternen Richtlinien. Sie sorgt für die Einhaltung der Notenrichtlinien. Die Schulleitung kann überprüfen, ob die Notengebung transparent und nachvollziehbar erfolgt ist.

Bewertungskriterien

13. Die Bewertungsmassstäbe werden kriteriumsorientierten Bezugsnormen entsprechend angesetzt, d. h. die Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler werden am Kriterium der jeweiligen Lernziele des Unterrichts gemessen und geben so Auskunft über das schon Erreichte den Lernerfolg.
Die Bewertungsmassstäbe sollen
 - innerhalb eines Faches für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse die gleichen sein;

- innerhalb eines Faches durch häufige Kontakte und Austausch von Arbeiten unter Fachkolleginnen und -kollegen verglichen werden;
 - sich innerhalb der ganzen Schule und in allen Fächern in einem bestimmten Streubereich halten (erreichbar durch Angleichung der Lehrerdurchschnitte, vgl. 40.).
14. Der Bewertungsstab muss nicht vor einer schriftlichen Klassenarbeit bekannt gegeben werden; hingegen müssen die Gewichtung der Arbeit für die Zeugnisnote, die Bewertungskriterien und die Gewichtung einzelner Teile der Arbeit den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Arbeit klar sein.
 15. Die individuelle Situation des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin darf bei der Bewertung der Leistung verhältnismässig berücksichtigt werden (z.B. motorische Störungen beim Schreiben oder Stottern).
Ab Quarta kann die Schulleitung gemäss Art. 131 MiSDV nach Anhören der Lehrkräfte zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Kenntnissen in Deutsch oder Französisch individuelle Lernziele in einer bzw. beiden Sprachfächern verfügen. Es sind die diesbezüglich von der KSG erlassenen Richtlinien zu beachten.
Gemäss Art. 132 MiSDV kann die Schulleitung nach Anhören der Lehrkräfte zur Integration von Behinderten besondere Hilfsmittel erlauben oder individuelle Lernziele festlegen.
Allfällige Regelungen gemäss Art. 131 oder 132 MiSDV müssen spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn durch die Schulleitung verfügt werden, damit sie im laufenden Semester Gültigkeit erlangen.
 16. Der sprachliche Ausdruck und die Darstellung können angemessen – dem Fach und der zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend – in die Bewertung einbezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen darüber orientiert sein.
 17. Die Bekanntgabe von Klassendurchschnitten erlaubt es den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern den persönlichen Leistungsstand gegenüber jenem der ganzen Klasse bzw. Lerngruppe zu situieren. Häufig von den in Art. 40 genannten Normen abweichende Werte müssen die Lehrkraft veranlassen, ihr Vorgehen bei der Erarbeitung der zu prüfenden Leistungen, beim Zusammenstellen der Proben und beim Ansetzen des Stabs zu überprüfen.
 18. Bei wiederholt ungenügenden oder sehr hohen Zeugnisnotendurchschnitten einer Klasse nimmt das stufenverantwortliche Schulleitungsmitglied mit der betreffenden Fachlehrkraft Rücksprache zwecks eines klärenden Gesprächs.
 19. Es ist nicht notwendig, in jeder schriftlichen Arbeit für die beste Leistung die Note 6 zu setzen. Löst eine Schülerin bzw. ein Schüler die ganze Arbeit in der vorgegebenen Zeit fehlerfrei, muss die Note 6 erteilt werden.
 20. Werden bei bewerteten Arbeiten unerlaubte Hilfen benutzt oder zu benutzen versucht, bereit gestellt oder vermittelt, ist die Lehrkraft berechtigt, einen Notenabzug vorzunehmen oder die Arbeit als ungültig zu bezeichnen und eine Ersatzarbeit (auch ausserhalb der Unterrichtszeit) anzusetzen. Die Höhe des Notenabzugs muss angemessen sein und ist zu begründen.
 21. Verbesserungen dürfen nicht bewertet werden.
 22. Werden bei Matura-, Haus- oder anderen selbständigen Arbeiten Teile aus fremden Publikationen oder dem Internet ohne Quellenangabe übernommen (Teilplagiate), führt dies zu einer angemessenen, aber erheblichen Notenreduktion. Vollplagiate von Maturarbeiten gelten gemäss Art. 42, Abs. 2 als nicht bewertbar, was nach Art. 2, Abs. 2 und Art. 11, Abs. 4 MiSDV in der Regel zum Ausschluss aus dem gymnasialen Bildungsgang führt.
 23. Bei der Bewertung von Gruppenarbeiten müssen die Bewertungsgrundsätze den Schülerinnen und Schülern vorgängig klar umschrieben werden. Der Gruppenprozess und dessen Reflexion können bei der Bewertung berücksichtigt werden.

24. Ein Notenabzug bei verspäteter Abgabe der Arbeit ist statthaft, wenn
- für die Arbeit ein Termin gesetzt wurde;
 - das Einhalten dieses Termins einen Teil der zu erbringenden Leistung darstellt;
 - dies den Schülerinnen und Schülern vorgängig bekannt gegeben wurde.
- Für den Notenabzug gelten die folgenden Regeln, wobei Ferien- und Blockwochen mitgerechnet werden:

Terminüberschreitung	Notenabzug
Bis eine Woche	1 Notenpunkt
Eine bis zwei Wochen	2 Notenpunkte
Mehr als zwei Wochen	3 Notenpunkte

Für die Maturaarbeit gelten besondere Bestimmungen, die in den diesbezüglichen Weisungen festgehalten sind.

Für nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten kann schriftlich ein Nachtermin gesetzt werden. Verstreicht dieser Nachtermin ab Quarta ungenutzt und ohne zwingende Gründe, wird nach Art. 2. Abs. 2 MiSDV keine Zeugnisnote gesetzt, was gemäss Art. 11, Abs. 4 MiSDV zum Ausschluss aus dem gymnasialen Bildungsgang führen kann.

25. Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe gleich zu behandeln. In speziellen Fällen (z.B. Krankheit, Urlaub) können individuelle Regelungen getroffen werden. Vorbehalten bleiben Art. 131 und Art. 132 (individuelle Lernziele) MiSDV.

Form und Anzahl der bewerteten Leistungen

26. In Fächern mit bis zu zwei Wochenlektionen müssen mindestens zwei Einzelnoten, in den übrigen Fächern mindestens drei Einzelnoten vorliegen (MiSDV, Art. 2, Abs. 3). Eine einzige Arbeit mit verschiedenen Teilnoten bildet ebenso keine ausreichende Basis wie eine Probe und eine Gruppenarbeit. Im zweiten Semester Prima müssen mindestens halb so viele Einzelnoten vorliegen wie im ersten Semester Prima. Sofern keine semesterübergreifenden Arbeiten vorliegen, darf die Anzahl der Einzelnoten im zweiten Semester jene des ersten Semesters nicht übersteigen.
27. Die Durchführung freiwilliger Zusatzproben ist statthaft. Alle Schülerinnen und Schüler müssen unter gleichen Voraussetzungen davon Gebrauch machen können. Die Lehrkraft entscheidet und orientiert vorgängig, ob die Zusatzprobe auch dann zählt, wenn sie zu einer Verschlechterung der Zeugnisnote führt.
28. Versäumte Arbeiten sind in der Regel nachzuholen. Die Lehrkraft entscheidet über Ansetzung und Umfang der Nachprobe. Das Stoffgebiet kann angepasst werden. Der Schüler bzw. die Schülerin hat keinen Anspruch darauf, in der Nachprobe über denselben Stoff wie zuvor der Rest der Klasse geprüft zu werden. Falls eine Nachprobe ab Quarta trotz schriftlichem Aufgebot und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt wird, kann dies gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 4 MiSDV zum Ausschluss aus dem gymnasialen Bildungsgang führen.
29. Die Verteilung der Termine der für die Bewertung massgeblichen grösseren Arbeiten ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Zeugnisperiode bekannt zu geben und in den Probenplan einzutragen. Sie sind möglichst gleichmässig auf die Zeugnisperiode zu verteilen. Die Klassenlehrkraft ist verantwortlich, dass bis Ende der dritten Schulwoche ein ordnungsgemäss ausgefüllter Probenplan vorliegt.
30. Die Ansetzung von mehr als zwei grösseren Arbeiten auf einen Tag und von mehr als vier grösseren Arbeiten auf eine Woche ist zu vermeiden. Bewertete Kurzrepetitionen über den in den unmittelbar vergangenen Stunden behandelten Stoff oder bewertete Kontrollen von Hausaufgaben sind ohne Vorankündigung möglich.



Bewertung mündlicher Leistungen

31. Die mündlichen Noten bewerten die mündliche Leistung und nicht nur die Beteiligung am Unterricht.
32. Eine mündliche Note, die eine Gesamtbeurteilung der mündlichen Leistungen während eines Semesters darstellt, muss sich auf Einzelbewertungen bzw. Notizen stützen und durch sie begründet werden können. Grundsätzlich gilt: Was geprüft wurde, wo die Mängel und wo die Stärken lagen, muss nachträglich dargelegt werden können.
33. Je grösser die Gewichtung der mündlichen Leistungen bei der Ermittlung der Zeugnisnote ist, desto höher sind die Anforderungen an die Belegbarkeit.
34. Noten für mündliche Leistungen sind den Schülerinnen und Schülern bekanntzugeben. Die Bekanntgabe soll jedoch nicht vor der ganzen Klasse stattfinden.
35. Der Schüler oder die Schülerin hat das Recht, sich über die Bewertung der mündlichen Leistung bei der Lehrkraft im Detail zu erkundigen.

Berechnung der Zeugnisnoten

36. Die Zeugnisnote ist die Bewertung der Gesamtleistung während eines Semesters. Bewertungen aus dem vorangehenden Semester dürfen nicht übernommen werden. Die Zeugnisnoten im letzten Semester Prima bewerten das gesamte letzte Ausbildungsjahr (Art. 42, Abs. 1 MiSDV). Sie entsprechen dem gerundeten Mittelwert sämtlicher während der Prima erbrachten - gegebenenfalls gewichteten - Einzelleistungen.
37. Die Zeugnisnote setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen; die Gewichtung der einzelnen Komponenten liegt im Ermessen der Lehrkraft und ergibt sich aus der jeweiligen Unterrichtsplanung und aus der Art des Faches. Gemeint sind schriftliche und mündliche, angekündigte und nicht angekündigte Leistungskontrollen von unterschiedlicher Dauer, mit vielfältiger Thema- oder Fragestellung.
38. Die Skala der Zeugnisnoten reicht von 1 bis 6, wobei Noten unter 4 als ungenügend gelten. Es werden ganz- und halbzahlige Noten gesetzt. Für die Setzung der Zeugnisnote ist der Durchschnitt (gegebenenfalls der gewichtete Mittelwert) sämtlicher Einzelleistungen verbindlich; x.25 und mehr wird auf die nächst höhere halbe, x.75 und mehr auf die nächst höhere ganze Note aufgerundet.
39. Der Eintrag von Kommentaren zu einzelnen Fachnoten ins Zeugnis ist nicht statthaft. Solche Bemerkungen sind Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls den Eltern gesondert mitzuteilen.
40. Der über alle Klassen gemittelte Durchschnitt der von einer Lehrkraft in einem Semester erteilten Zeugnisnoten liegt – bei einer angemessenen Streuung – üblicherweise zwischen 4.3 und 4.9. Ist dies nicht der Fall, nimmt die Lehrkraft mit dem stufenverantwortlichen Schulleitungsmitglied Rücksprache. Bei einzelnen Klassen mit stark abweichendem Leistungsniveau kann der Notendurchschnitt ausserhalb dieser Bandbreite liegen.

Information der Schülerinnen und Schüler

41. Die Fachlehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler
 - bei Semesterbeginn über ihre Praxis der Notengebung (Bewertungskriterien sowie Gewichtung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Leistung) und über das Verfahren bei versäumten schriftlichen Arbeiten;
 - über die Bewertung und die Berechnung der Note der einzelnen Leistungskontrollen (auf Anfrage auch über mündliche);
 - über den jeweiligen Leistungsstand (auf Anfrage).
42. Der Schüler bzw. die Schülerin hat Anspruch darauf, sich mit der Lehrkraft über die Korrektur und die Gewichtung der einzelnen Teilresultate bei Proben zu besprechen.

22.02.2013

Sollten sich dabei für die Fachlehrkräfte neue Gesichtspunkte oder bessere Ergebnisse zeigen, ist die Note entsprechend aufzuwerten.

43. Die Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern haben auf Anfrage hin Anspruch auf dieselben Informationen wie ihre Söhne und Töchter. Bei mündigen Schülerinnen und Schülern gilt dies nur, sofern eine entsprechende (schriftliche) Vollmacht vorliegt.
44. Die Orientierung der Eltern über Leistungsprobleme ihrer minderjährigen Söhne und Töchter erfolgt in der Regel durch die Klassenlehrkraft. Für die rechtsgültige Eröffnung von Promotions- oder Schullaufbahnentscheiden ist die Schulleitung zuständig.
45. Diese Richtlinien können auf der Website und im Intranet der Schule eingesehen werden. Die Klassenlehrkräfte weisen mindestens jeweils in der ersten Woche eines neuen Schuljahres ihre Klasse darauf hin.

Beschluss der Lehrerkonferenz vom 28. Februar 2013